



BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 31.03.2018



Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Heinrich Norden aus Rotenburg (Wümme) hat am 26.04.2017 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für den Ausbau eines Gewässers beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Unterstedt Flur 5 Flurstück 99/2.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung kann für einen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der allgemeinen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG. Es wird festgestellt, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG vor. Das Vorhaben wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften vorgenommen, sodass aufgrund der Ausgestaltung eine Beeinträchtigung der Oberflächengewässer und des Grundwassers nicht zu erwarten ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rotenburg, den 19.03.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat